

Satzung

zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBL LSA S. 166) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 4 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz am 16. Januar 2020 (GVBL LSA S. 2) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 08.07.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA fest.

§ 2

Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKiTa wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau.
- (4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen
- (5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben und eingezogen.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Gemäß § 13 (4) KiFöG LSA wird für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben.

(2) Daneben ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.

(2a) Abweichend von Abs. 1 ist gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 KiFöG ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.
Die Regelung ist gesetzlich befristet und gilt zunächst bis zum 31.12.2021.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen bzw. erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des SGB XII, soweit Landesrecht keine anderweitige Regelung trifft.

(4) Es ist für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen bzw. zu erlassen:

- Leistungsbezieher nach dem SGB II
- Leistungsbezieher nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII
- Leistungsbezieher nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Bezieher des Kindergeldzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz
- Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder). Anträge auf Ermäßigung, Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3, 4 dieser Satzung sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 3 KiFöG zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten:

Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege

- bis 5 Stunden
- 6 Stunden
- 7 Stunden
- 8 Stunden
- 9 Stunden
- 10 Stunden

für Hort

- bis 3 Stunden
- bis 4 Stunden
- bis 5 Stunden
- bis 6 Stunden

(2) Bei der 3-, 4-, 5- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

(5) Bei Aufnahme von Gastkindern (befristete Aufnahme für einen kurzen Zeitraum in Notsituationen) ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege durch den Träger kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlusstermins.

(7) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 6 Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestellen besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

§ 7 Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 (3) und (4) dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen bzw. Änderungen zu Geschwisterkindern zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gem. § 50 SGB XI zu erstatten.

§ 8 Übergangsvorschriften

Die Geschwisterermäßigung nach § 3 (2) der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.07.2020 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Ermäßigung nach § 3 (2) dieser Satzung endet zunächst am 31.12.2021 mit dem Auslaufen der entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 19.06.2014 tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.

Kuras
Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, den

**Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4
der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau
Gültig bis 31.07.2020**

Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	ermäßigungs berechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
5 Std	123 €	86 €	49 €
6 Std	139 €	97 €	56 €
7 Std.	152 €	106 €	61 €
8 Std.	165 €	116 €	66 €
9 Std.	175 €	123 €	70 €
10 Std	188 €	132 €	75 €

Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	ermäßigungs berechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kd.
5 Std	80 €	56 €	32 €
6 Std.	93 €	65 €	37 €
7 Std.	98 €	69 €	39 €
8 Std.	121 €	85 €	48 €
9 Std.	126 €	88 €	50 €
10 Std.	139 €	97 €	56 €

Für Schulkinder

Betreuungszeit	ermäßigungs berechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 u.mehr Kd.
3 Std.	33 €	23 €	13 €
4 Std.	41 €	29 €	16 €
5 Std.	52 €	36 €	21 €
6 Std.	63 €	44 €	25 €

Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung

nach § 4 Abs. 3

Wochenpauschale	16 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €

**Kostenbeiträge nach §§ 2 – 4
der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau
Gültig ab 01.08.2020**

Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
5 Std	123 €
6 Std	139 €
7 Std.	152 €
8 Std.	165 €
9 Std.	175 €
10 Std	188 €

Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
5 Std	80 €
6 Std.	93 €
7 Std.	98 €
8 Std.	121 €
9 Std.	126 €
10 Std.	139 €

Für Schulkinder

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
3 Std.	33 €
4 Std.	41 €
5 Std.	52 €
6 Std.	63 €

Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung

nach § 4 Abs. 3

Wochenpauschale	16 €
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 €